

Kurztitel

Schulzeitverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 176/1991 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 90/2017

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

01.04.2017

Außerkrafttretensdatum

03.02.2021

Index

70/04 Schulzeit

Text**Allgemeine Bestimmungen**

§ 1. (1) Diese Verordnung gilt für die

1. Werkschulheime,
2. allgemeinbildenden höheren Schulen für Berufstätige,
3. Bundes-Berufsschule für Uhrmacher in Karlstein (NÖ),
4. Fachschulen für Sozialberufe,
5. berufsbildenden mittleren und höheren Schulen für Berufstätige,
6. Bauhandwerkerschulen,
7. Schulen für Tourismus,
8. Schulen für wirtschaftliche Berufe,
9. Höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten,
10. Für als Schulen für Berufstätige geführte Kollegs und Lehrgänge an Bildungsanstalten für Elementarpädagogik sowie an Bildungsanstalten für Sozialpädagogik.

(2) Soweit nicht in den folgenden Paragraphen im Hinblick auf die besonderen Erfordernisse der betreffenden Schulart Sonderbestimmungen getroffen werden, gelten die §§ 2 bis 4 des Schulzeitgesetzes 1985 einschließlich der darin enthaltenen Verordnungsermächtigungen für die im Abs. 1 genannten Schularten.

Zuletzt aktualisiert am

03.02.2021

Gesetzesnummer

10009750

Dokumentnummer

NOR40191921